



Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 17.12.2019, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG

Tagesordnung für den Hauptausschuss

1. Künftige Darstellung von Klimaauswirkungen in Beschlussvorlagen

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 20.12.2019, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG

Tagesordnung für den Stadtrat

1. Erste Verordnung zur Änderung der Taxitarifordnung
2. Ablösung von Kreditverpflichtungen; Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
3. Bebauungsplan E-3-17 Schwabach - Eichwasen, Satzungsbeschluss
4. Bebauungsplan L-6-62, 2. Änderung und Erweiterung "Kappelberg Mitte"
 - Abwägung erneute und beschränkte Auslegung
 - Satzungsbeschluss
5. Bebauungsplan S-117-19 "Igeldorfer Weg - Vogelherd" mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren zur Innenentwicklung – Aufstellungsbeschluss

Stadt Schwabach, 10.12.2019

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Silvesternacht 2019/2020**

Anlage: 1 Lageplan

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

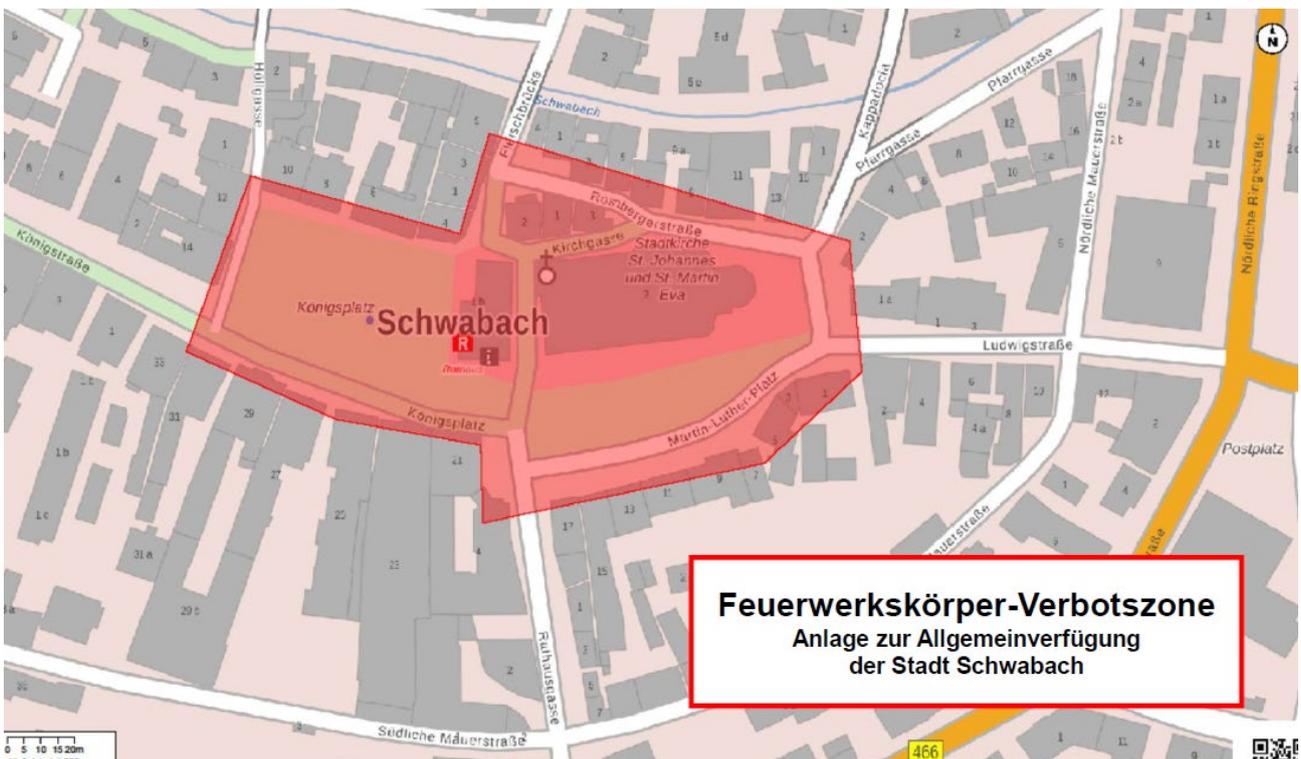
Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände am 31.12.2019 und am 01.01.2020 ist auf dem im beiliegenden Plan rot eingefassten Bereich der Innenstadt verboten:
Königsplatz, Martin-Luther-Platz, Pfarrgasse bis zur Einmündung Rosenbergerstraße, Rosenbergerstraße, Fleischbrücke bis zur Einmündung Rosenbergerstraße und Kirchgasse
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstr. 2a-c, 91126 Schwabach, Zimmer 2.17 aus. Sie kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 09.12.2019

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat



Aufhebungsverfahren zum Bebauungsplan W-10-63 für das Gebiet südlich der Oberen Pfaffensteigstraße - Billigungsbeschluss

• **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.11.2019 den Entwurf zum Bebauungsplan W-10-63 für das Gebiet südlich der Oberen Pfaffensteigstraße gebilligt. Gleichzeitig hat er die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu den o.g. Planunterlagen beschlossen.

Das Aufhebungsverfahren wird durchgeführt, da das Gebiet des o.g. Bebauungsplanes bereits durch den rechtsgültigen Bebauungsplan W-19-83 vollständig überplant ist. Darüber hinaus überschneidet sich sein Geltungsbereich im Bereich der Straßenverkehrsfläche der Oberen Pfaffensteigstraße mit dem Geltungsbereich des sich in Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan W-29-12 „südlicher Pfaffensteig“.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf in der Zeit

vom 07.01.2020 bis 07.02.2020

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wird. Gleichzeitig werden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB beteiligt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und liegen mit aus:

Grundlagen

<i>Art der Information</i>	<i>Urheber</i>	<i>Thematischer Bezug</i>
Umweltbericht zum Bebauungsplan W-29-12 i.d.F. der öffentlichen Auslegung	Amt für Stadtplanung und Bauordnung	Bestandserfassung, Wirkung der Planung auf die einzelnen Schutzgüter, Untersuchung der Wechselwirkungen und Minimierung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt.
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern – ABSP vom August 2000	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen München	Arten- und Biotopschutzprogramm für den Bereich Stadt Schwabach

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Flur des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, I.OG, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, eingesehen werden.

Nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 860-528 steht Frau Dipl.-Ing. (Univ.) Marlene Jurczak, Zimmer 122, oder ihre Vertretung für Auskünfte zur Verfügung.

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zum Entwurf vorgebracht werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Ergebnis der Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen im Stadtrat wird den Betroffenen gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Zusätzlich ist der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung während des Auslegungszeitraums auf der Homepage der Stadt Schwabach unter dem Link www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb eingestellt.

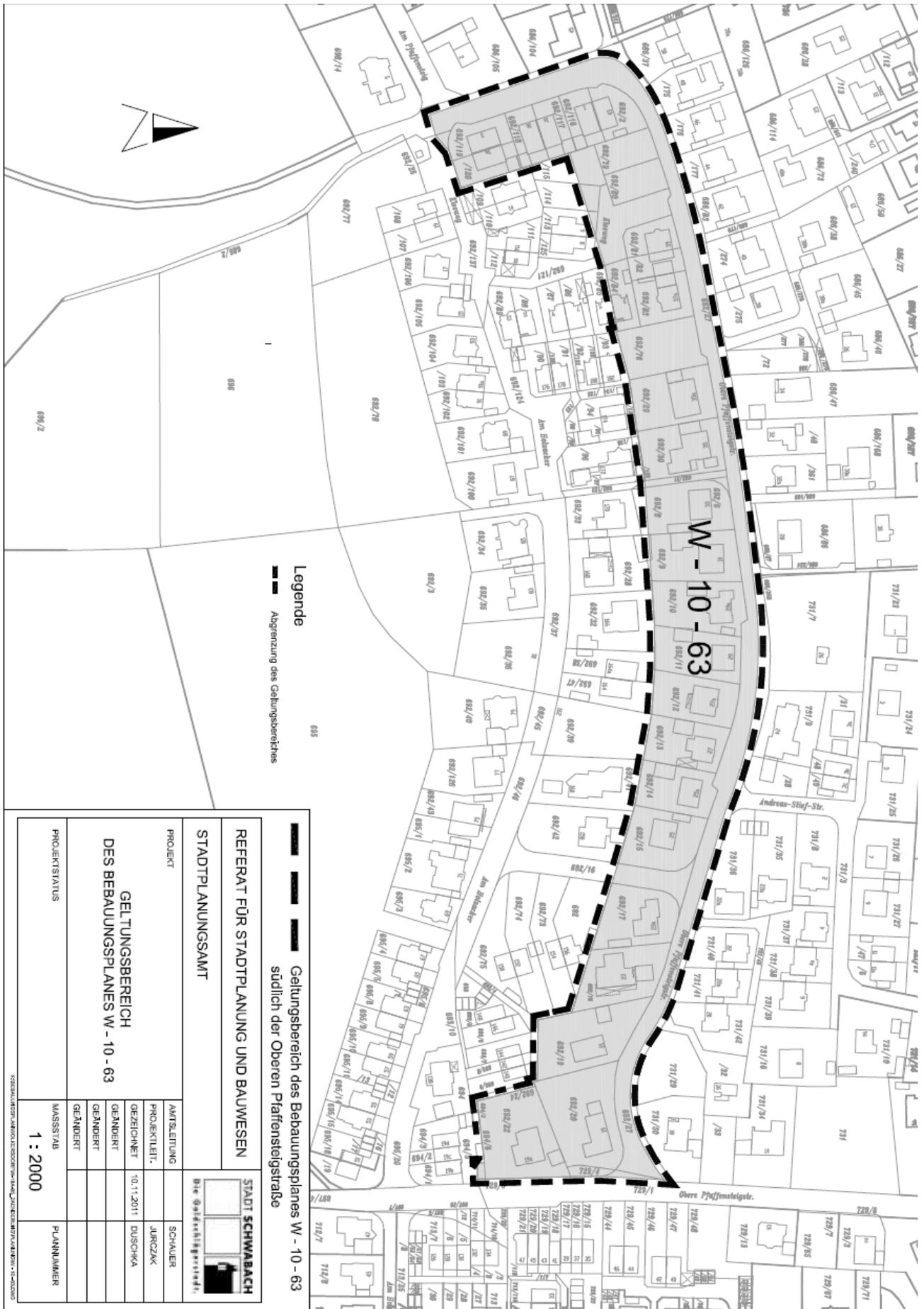
Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs.12 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes W-10-63 für das Gebiet südlich der Oberen Pfaffensteigstraße

Stadt Schwabach, 02.12.2019

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat



Legende
 - - - - - Abgrenzung des Geltungsbereiches

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes W - 10 - 63
 südlich der Oberen Pfaffensteigstraße**

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN STADTPLANUNGSAMT		STADT SCHWABACH Die Gürtelstraße 1	
PROJEKT	AMTSELEKTION	SCHAUER	
GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES W - 10 - 63		PROJEKTL. F.	JURCZAK
		GEZEICHNET	10.1.2011 DUSCHKA
		GEÄNDERT	
		GEÄNDERT	
PROJEKTSTATUS	MASSSTAB	PLANNUMMER	
	1 : 2000		

Bebauungsplan W-29-12 "südlicher Pfaffensteig" für das Gebiet der Oberen Pfaffensteigstraße und der Straße „Am Pfaffensteig“- Wolkersdorf mit integriertem Grünordnungsplan - Billigungsbeschluss

• **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.11.2019 den Entwurf zum Bebauungsplan W-29-12 „südlicher Pfaffensteig“ gebilligt. Gleichzeitig hat er die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu den o.g. Planunterlagen beschlossen.

Vorrangiges planerisches Ziel der Planung ist es, die bebauten und unbebauten Flächen im o.g. Bereich neu zu ordnen und die daraus resultierenden Erschließungsfragen zu klären. Der Bebauungsplan W-29-12 „südlicher Pfaffensteig“ soll der Sicherung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung des bestehenden Wohngebietes dienen. Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf in der Zeit

vom 07.01.2020 bis 07.02.2020

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wird. Gleichzeitig werden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB beteiligt.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar und liegen mit aus:

Grundlagen

<i>Art der Information</i>	<i>Urheber</i>	<i>Thematischer Bezug</i>
Umweltbericht zum Bebauungsplan W-29-12 i.d.F. der öffentlichen Auslegung	Amt für Stadtplanung und Bauordnung	Bestandserfassung, Wirkung der Planung auf die einzelnen Schutzgüter , Untersuchung der Wechselwirkungen und Minimierung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern – ABSP vom August 2000	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen München	Arten- und Biotopschutzprogramm für den Bereich Stadt Schwabach

Stellungnahmen

<i>Urheber</i>	<i>Thematischer Bezug</i>
Regierung von Mittelfranken, vom 22.08.2012	Raumordnerische Überprüfung des Entwurfs, Hinweise zur Beachtung der örtlich einschlägigen raumbedeutsamen fachlichen Ziele der Regionalplanung RP 7
Pflegerin für Umwelt und Naturschutz Schwabach, vom 10.10.2012	Umgang mit Grund und Boden; Baumerhalt, Kulturlandschaft und Landschaftsbild
Referat für Rechtsangelegenheiten, Soziales und Umweltfragen mit integrierter Stellungnahme von der Unteren Naturschutzbehörde Schwabach, vom 04.10.2012	Sicherung der Bäume und Hecken im Planungsgebiet, Berücksichtigung des im Geltungsbereich der Planung liegenden Landschaftsbestandteils Nr. 24
Interessengemeinschaft Pfaffensteig vom 24.09.2012, 30.09.2012,	Beibehaltung des aufgelockerten Siedlungscharakters –sog. Waldsiedlung, Erhalt der Bäume und Hecken, Reduzierung des Versiegelungsgrades auf den Grundstücken
Bürger v. 09.10.2012,	Sicherung des lockeren Siedlungscharakters

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Flur des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, I.OG, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, eingesehen werden.

Nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 860-528 steht Frau Dipl.-Ing. (Univ.) Marlene Jurczak, Zimmer 122, oder ihre Vertretung für Auskünfte zur Verfügung.

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zum Entwurf vorgebracht werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Ergebnis der Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen im Stadtrat wird den Betroffenen gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.

Zusätzlich ist der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung während des Auslegungszeitraums auf der Homepage der Stadt Schwabach unter dem Link www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb eingestellt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs.12 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes W-29-12 „südlicher Pfaffensteig“

Stadt Schwabach, 03.12.2019

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat



**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung eines Balkons auf dem Anwesen Konrad-Adenauer-Str. 53, Gemarkung
Schwabach, Flur Nr. 1192 in Schwabach**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 13.12.2019

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 09.12.2019, BV-Nr. 424 / 2019 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 13.12.2019 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 10.12.2019

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat